



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 13.04.2021

Jobcenter in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2004 können Jobcenter – in begrenzter Zahl – auf Wunsch von Kommunen auch von ihnen selbst anstelle der Bundesagentur für Arbeit getragen werden (sog. Optionskommunen nach §§ 6a ff. SGB II). Nach einer Einführungs- bzw. Experimentierphase wurde das sog. Optionsmodell 2011 schließlich im Grundgesetz verankert und damit auf Dauer ermöglicht (Art. 91e, Abs. 2. GG).

Die Optionskommunen sind zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Optionsmodell besitzt eine Kommune (kreisfreie Städte und Kreise) die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II. Die Kommunen bilden dazu ein Jobcenter.

Wo es keine optierende Kommune gibt, gelten als gesetzlicher Regelfall die Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit) und die jeweilige Kommune als Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie bilden jeweils eine gemeinsame Einrichtung nach §44b SGB II, welche nach § 6d SGB II ebenfalls die Bezeichnung Jobcenter führt.

Fraglich ist, wie dieses Modell zehn Jahre nach seiner grundgesetzlichen Verankerung zu bewerten und ggf. weiterzuentwickeln ist und welche Folgen Strukturveränderungen in diesem Modell für betroffene Kommunen haben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung nach bisherigen Erfahrungen die Arbeit der von Optionskommunen betriebenen Jobcenter im Vergleich zu jenen, die einzelne Kommunen gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit unterhalten?

Die Landesregierung hat sich bereits bei der Konzeption des SGB II für die kommunale Aufgabenwahrnehmung eingesetzt und diese forciert. Dies geschah aus der Überzeugung heraus, dass die lokale Aufgabenverantwortung vor Ort zielgerichteter agieren kann als eine zentral gesteuerte Behörde mit für das ganze Land geltenden zentralen Vorgaben.

Die Landesregierung bewertet die Erfahrungen mit der Arbeit der Optionskommunen generell positiv. Diese positive Bewertung wurde 2011 durch den Entschluss der Bundesregierung untermauert, die kommunale Option im Rahmen des Art. 91e GG im Grundgesetz zu verankern. Auch seitdem zeichnet sich ein positives Bild der entsprechenden Jobcenter. Ein direkter Vergleich der Leistungen der Jobcenter der Optionskommunen und der gemeinsamen Einrichtungen findet nicht mehr statt. Stattdessen findet mithilfe der Zielsteuerung und des Kennzahlenvergleichs ein Prozess des gegenseitigen Lernens Anwendung.

Frage 2. Welche Vorteile bzw. Nachteile bietet nach Ansicht der Landesregierung der Betrieb von Jobcentern durch Optionskommunen?

Aus Sicht der Landesregierung ergeben sich die Vorteile der kommunalen Option vor allem aus dem entfallenden Abstimmungsbedarf der Kommune mit der Bundesagentur für Arbeit. Weiterhin kann in optierenden Kommunen die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten besser in den Leistungserbringungsprozess einfließen und lokale Akteurinnen und Akteure können stärker eingebunden werden.

Ferner werden in kommunalen Jobcentern alle Grundsicherungsleistungen aus einer Hand erbracht. Eine Aufteilung der Erbringungskompetenzen zwischen der Kommune und der Bundesagentur für Arbeit erübrigt sich hier.

Frage 3. Welches Modell - Optionskommune oder gemeinsame Einrichtung von Gemeinde und Bundesagentur für Arbeit - ist aus Sicht der Landesregierung insgesamt besser geeignet, um zielführend und bürgernah Serviceleistungen zu erbringen?

Diese Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da kein direkter Vergleich der Leistungen von kommunalen Jobcentern und gemeinsamen Einrichtungen erfolgt und die Leistung vor Ort auch von den individuellen Gegebenheiten in den Jobcentern abhängt.

Faktisch ergeben sich Vorteile für die kommunalen Jobcenter bei der Miteinbeziehung lokaler Sachverhalte.

Frage 4. Sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf beim Konzept der Optionskommunen?

Nein. Durch die Zielsteuerung und den Kennzahlenvergleich ist eine kontinuierliche Verbesserung der Leistungen der kommunalen Jobcenter gewährleistet. Zusätzlicher Anpassungsbedarf ist nicht erkennbar.

Frage 5. Wenn ja, welchen?

Entfällt.

Frage 6. Gibt es, die Arbeitslosigkeit betreffende Kennzahlen in Hessen, die sich signifikant nach der Art der Trägerschaft unterscheiden?

Wie bereits erwähnt, findet kein direkter Vergleich zwischen Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen statt. Betrachtet man dennoch die Leistungskennzahlen, so fällt keine signifikante Differenz nach Art der Trägerschaft auf.

Frage 7. Welche Regelung gilt für Städte, die aus Jobcenter unterhaltenden Kreisen ausscheiden?

Frage 8. Ist diese Regelung abschließend und ausreichend für den obigen Fall?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wenn eine Stadt auf Grund einer kommunalen Gebietsreform aus einem Landkreis ausscheiden und den Status einer kreisfreien Stadt erhalten würde, würde diese Stadt nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II gleichzeitig mit dem Statuswechsel kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Sofern der Landkreis die Aufgaben nach dem SGB II in der Organisationsform einer gemeinsamen Einrichtung erledigt, müsste auch die bislang kreisangehörige, nunmehr kreisfreie Stadt nach § 44b Abs. 1 SGB II zusammen mit der zuständigen Agentur für Arbeit eine gemeinsame Einrichtung zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II errichten.

Würde es sich bei dem Landkreis hingegen um einen zugelassenen kommunalen Träger handeln, hätte die ausgeschiedene, jetzt kreisfreie Stadt nach Auffassung der Landesregierung in entsprechender Anwendung der speziellen Regelung in § 6a Abs. 7 SGB II zu den Folgen einer kommunalen Gebietsreform bei Beteiligung eines zugelassenen kommunalen Trägers die Möglichkeit, sich für eine der beiden Organisationsformen „gemeinsame Einrichtung“ oder „zugelassener kommunaler Träger“ zu entscheiden.

§ 6a Abs. 7 Satz 1 bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf die Anpassung einer bereits erteilten Zulassung als kommunaler Träger, während es hier um die Zulassung eines gänzlich neuen kommunalen Trägers gehen würde. Insoweit lässt sich § 6a Abs. 7 aber entnehmen, dass – sofern der Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen kommunalen Trägers von einer Gebietsreform betroffen ist – eine Anpassung der Zulassung in beide Richtungen (Widerruf/Beschränkung oder Erweiterung) möglich ist. Dementsprechend wäre auch einer neu entstandenen kreisfreien Stadt in dieser Konstellation der Weg zu einer Zulassung als kommunaler Träger nach dem SGB II zu eröffnen. Die in Rede stehende Konstellation ist nach Kenntnis der Landesregierung bundesweit bislang nicht aufgetreten. Sollte sich dies in der Zukunft in Hessen einmal abzeichnen, wäre eine abschließende rechtliche Klärung mit dem für die Zulassung als kommunaler Träger zuständigen Bund vorzunehmen.